

# **SIGA – Reglement**

Verantwortlicher Veranstalter: Gewerbeverein der Gemeinde Sigriswil

Der Beschluss zur Durchführung der SIGA wird von der Hauptversammlung des Gewerbevereins gefasst.

## **1. Organisation**

---

Das Organisationskomitee (OK) SIGA und dessen Präsident werden von der Hauptversammlung des Gewerbevereins gewählt. Das OK konstituiert sich selbst. Die Konzepte der Sonderschauen werden dem Vorstand des Gewerbevereins gemäss Vorstandsbeschluss zur Begutachtung vorgelegt.

## **2. Zulassung**

---

Als Veranstaltungsteilnehmer werden Gewerbetreibende aller Art und Landwirte zugelassen. Eine Mitgliedschaft im Gewerbeverein Sigriswil ist unerlässlich. In ausserordentlichen Fällen entscheidet das OK SIGA. Über die Zulassung von Sonderschau – Ausstellern entscheidet das OK SIGA in Absprache mit dem Vorstand des Gewerbevereins und dem separaten Reglement für Sonderschauen. Aussteller, die Gebühren bis zum Zahlungstermin schuldig geblieben sind, werden nicht zugelassen.

## **3. Finanzierung**

---

Die SIGA wird durch die Aussteller finanziert. Das OK SIGA stellt ein Budget auf und setzt die Standpreise fest. Diese sind so zu berechnen, dass alle mutmasslichen Ausgaben damit gedeckt werden können. Das Budget ist vom Vorstand des Gewerbevereins und von der Aussteller-Versammlung zu genehmigen. Ebenso ist die SIGA-Abrechnung vom Vorstand des Gewerbevereins und der Aussteller-Versammlung zu genehmigen. Allfällige Überschüsse gehen zu Gunsten «SIGA-Konto» und werden vom Gewerbeverein treuhänderisch verwaltet.

## **4. Anmeldung**

---

Die Anmeldung erfolgt durch das Einsenden des ausgefüllten Anmeldeformulars und wird erst rechtskräftig bei der Anzahlung der Grundgebühr von Fr. 600.- (Stand oder Freigelände). Bei Rücktritt (im Zeitraum von 4 Monate vor der Ausstellung) verfällt die geleistete Grundgebühr zugunsten der SIGA.

## 5. Standpreise und Zahlungskonditionen

---

Die Standpreise setzen sich wie folgt zusammen:

- Grundgebühr:  
Standpreis inkl. elektr. Grundinstallation (2 Lampen und 1 Steckdose 230V je 5m Stand, respektive 1 Lampe und 1 Steckdose 230V je 3m Stand) und weiss gestrichenen Wände per Laufmeter.
- Separat in Rechnung gestellt werden:  
Zusätzliche elektrische Installationen, zusätzliche Malerarbeiten sowie sonstige spezielle Leistungen durch das OK SIGA.
- Die Zahlungskonditionen ab Rechnungsdatum lauten wie folgt:
  - Grundgebühr: 10 Tage netto,
  - Endabrechnung: 30 Tage netto,
  - Ausstände der Endabrechnung werden gemahnt

Die voraussichtlichen Kosten können erst anhand der eingegangenen Anmeldungen berechnet werden.

## 6. Standvergabe

---

Nach Möglichkeit wird den Wünschen der Aussteller bezüglich Standgrösse und Lage entsprochen. Wird die Ausstellung nach einem bestimmten Motto gestaltet, so haben sich die Teilnehmer entsprechend zu richten. Das OK SIGA behält sich das Einsprache Recht vor, wenn ein Ausstellungsstand nicht dem Niveau der Ausstellung entspricht oder störend wirkt. Stände sind unter dem Namen eines Mitgliedes des Gewerbevereins zu führen, welches auch die Verantwortung dafür trägt.

## 7. Standbesetzung

---

Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand während den publizierten Öffnungszeiten besetzt zu halten. Der Stand muss während der gesamten Ausstellungszeit vom Standbetreiber ordentlich und sauber gehalten werden. Der Stand darf nicht vor Ausstellungsende abgeräumt werden.

Die Stände müssen bis Freitag, 11. April 2025 um 15.00 Uhr fertig eingerichtet sein. Die Räumung der Stände muss bis Montag, 14. April 2025 um 09.00 Uhr erfolgt sein. Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter und Einrichtungen wird jegliche Haftung seitens des OK SIGA abgelehnt.

## 8. Stellen / abräumen der Stände

---

Aussteller, welche beim Aufstellen oder Wegräumen – ohne einen Ersatz zu stellen – fehlen, werden mit Fr. 60.00 pro Fehlstunde in der Schlussabrechnung belastet. Es wird ein Anfangs- und Schlussappel durchgeführt.

Die Stände werden am Samstag den 5. April 2025 von 13.00 -17.00 Uhr aufgestellt.

Die Abräumarbeiten werden am Montag 14. April 2025 um 09.00 Uhr – Schluss durchgeführt.

## 9. Sorgfaltspflicht

---

Jeder Aussteller haftet für Schäden an Gebäude, Boden und Standmaterial. Schäden müssen unverzüglich der Ausstellungsleitung gemeldet werden. Die brandtechnischen Vorschriften in Gebäude der GVB müssen strikte eingehalten werden. Das OK SIGA lehnt jegliche Haftung ab.

## 10. Ausschank von Getränken und Verpflegung an Ständen

---

Das Ausschanken von Getränken zur Kundenpflege ist grundsätzlich erlaubt. Betreiben von Restaurationsbetrieben ausserhalb des SIGA-Restaurants hingegen ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das OK SIGA und müssen in Absprache mit dem Wirtschaftskomitee erfolgen. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.

## 11. Öffnungszeiten

---

Die Öffnungszeiten für die Ausstellung sind wie folgt:

Freitag	11. April 2025	16.00 – 17.00 Uhr	Presserundgang
Freitag	11. April 2025	17.00 – 21.00 Uhr	Publikumsöffnung
Samstag	12. April 2025	14.00 – 21.00 Uhr	Publikumsöffnung
Sonntag	13. April 2025	10.00 – 17.00 Uhr	Publikumsöffnung

Die Ausstellerstände sind am Freitag und Samstag um 21:30 Uhr zu schliessen («Lichterlöschen»).

Für das Ausstellungs-Restaurant eine Öffnungszeit wie folgt vorgesehen:

- während den Öffnungszeiten der Ausstellung
- Polizeistunde Freitag und Samstag um 02:00 Uhr
- Sonntag bis 18:00 Uhr

## 12. Versicherungen

---

Das OK SIGA schliesst zu Lasten der Aussteller folgende Versicherungen ab:

- Feuer-, Einbruch/Diebstahl- und Wasserschadenversicherung von Waren und Einrichtungen in Gebäuden. Für die Versicherung von Waren und Einrichtung in Zelten gelten besondere Bedingungen.
- Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche Dritter auf dem Ausstellungsgelände und dem Restaurant.

Die Versicherungen sind obligatorisch und müssen von jedem Aussteller mitgetragen werden.

## 13. Diverses

---

### Tombola

- pro Aussteller werden fünf Preise von mindestens Fr. 15.00/pro Stk. In die Tombola gestiftet. Gutscheine dürfen nicht mit einem Mindesteinkaufswert verbunden werden.
- Diese Preise müssen durch die Gewinner im Tombolaraum abgeholt werden.

### Rauchverbot

- Es gilt ein generelles Rauchverbot auf dem gesamten Ausstellungsgelände.

## 14. Gültigkeit

---

Das Reglement ist für die SIGA im Ausführungsjahr 2025 gültig.

Für die folgenden Ausstellungen wird das vorliegende Reglement den neuen Gegebenheiten angepasst.

Genehmigt: Sigriswil, 07.02.2024

Präsident Gewerbeverein Sigriswil

Präsident OK SIGA

Andreas Graber

Dominik Gempeler